

[P13 S2] Jede Änderung des Ausstellungs- und Verwahrungsortes bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verleihers.

[P18 S4] Bei Ausstellungsverlängerungen, die zu einer Verlängerung der Leihdauer führen, ist die Zustimmung des Verleihers einzuholen.

[P18 S5] Wird die Leihdauer überschritten, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss weiter.

[P24 S2] Soweit nicht bereits eine von beiden Parteien genehmigte Dokumentation besteht, erfolgt die Erstellung auf Kosten des Entlehners.

[P26 S2] Sie stellt einen Bestandteil dieses Vertrags dar.

[P30 S1] Die Leihgabe wird auf Veranlassen des Entlehners und auf dessen Kosten an dem vom Verleiher bezeichneten Ort abgeholt und bis spätestens am letzten Tag der Leihdauer wieder dahin zurückgeführt.

[P32 S2] Sammeltransporte mit anderen Gütern als Kunstgegenständen sind nicht gestattet.

[P34 S3] Die Befolgung dieser Anweisung entbindet den Entlehner nicht von seiner Haftung.

[P40 S2] Der Abschluss der Versicherung ist dem Verleiher mind.

{P33 S2} Jede Änderung der Verwahrungs- und Ausstellungsorte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

{P35 S2} Bei Ausstellungsverlängerungen, die zu einer Verlängerung der Leihdauer führen, ist die Zustimmung des Leihgebers einzuholen.

{P35 S3} Wird die Leihdauer überschritten, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss weiter.

{P38 S2} Soweit nicht bereits eine von beiden Parteien genehmigte Dokumentation besteht, erfolgt die Erstellung auf Kosten des Leihnehmers.

{P39 S2} Sie stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

{P41 S1} 4.1 Die Leihgabe wird auf Veranlassung des Leihnehmers und auf dessen Kosten am Wohnsitz des Leihgebers abgeholt und bis spätestens am letzten Tag der Leihdauer wieder dahin zurückgeführt.

{P42 S2} Sammeltransporte mit anderen Gütern als Kunstgegenständen sind nicht gestattet.

{P42 S3} Die Befolgung dieser Anweisung entbindet den Leihnehmer nicht von seiner Haftung.

{P46 S2} Der Abschluss der Versicherung ist dem Leihgeber vor Abholen der Leihgabe auf Verlangen durch Übergabe der Versicherungspolice bzw. der Versicherungszertifikate,

[P50 S1] Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass die Leihgabe vom Moment des Abholens bis zum Moment des Wiedereintreffens beim Verleiher sachgerecht und mit grösster Sorgfalt behandelt wird.

[P52 S1] Die Leihgabe muss in dem Zustand, in welchem sie vom Entleiher übernommen wurde, von diesem erhalten und bei Ablauf der Leihdauer zurückgegeben werden.

[P52 S2] Dabei sorgt der Entleiher für den wirkungsvollen Schutz und die Sicherung der Leihgabe vor mutwilliger und unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Verlust durch Einflüsse aller Art sowie vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzesbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite.

[P60 S1] Erachtet der Verleiher die vom Entleiher angeordneten Vorkehrungen als ungenügend, so kann er nach erfolgloser Fristansetzung von 24 Stunden Drittpersonen beauftragen, die ihm notwendig erscheinenden objektiv gerechtfertigten Massnahmen auf Kosten des Entlehnens vorzunehmen.

[P60 S2] Ist der Entleiher mit den verlangten Massnahmen nicht einverstanden und weigert sich, die Kosten zu übernehmen, so kann der Verleiher ohne weitere Folgen für ihn die Leihgabe unverzüglich zurückverlangen sowie vom Vertrag zurücktreten.

einschliesslich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachzuweisen.

{P49 S1} 6.1 Der Leihnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Leihgabe vom Moment des Abholens bis zum Moment des Wiedereintreffens beim Leihgeber (von Nagel zu Nagel) sachgerecht und mit der grössten Sorgfalt behandelt wird.

{P50 S1} 6.2 Die Leihgabe muss in dem Zustand, in welchem sie vom Leihnehmer übernommen wurde, von diesem erhalten und bei Ablauf der Leihdauer zurückgegeben werden.

{P50 S2} Dabei sorgt der Leihnehmer für den wirkungsvollen Schutz und die Sicherung der Leihgabe vor mutwilliger und unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Verlust durch Einflüsse aller Art sowie vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzesbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite.

{P53 S1} 6.5 Erachtet der Leihgeber die vom Leihnehmer betreffend die vorstehenden Ziffern angeordneten Vorkehrungen und Massnahmen als ungenügend, so kann er nach erfolgloser Fristansetzung von 14 Tagen Drittpersonen beauftragen, die ihm notwendig erscheinenden und nach objektiven Massstäben gerechtfertigten Massnahmen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen.

{P53 S2} Ist der Leihnehmer mit den verlangten Massnahmen nicht einverstanden und weigert sich, die Kosten zu übernehmen, so kann der Leihgeber ohne weitere Folgen für ihn die Leihgabe unverzüglich zurückverlangen sowie vom Vertrag zurücktreten.

[P60 S3] Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Entlehner bleibt vorbehalten.

[P68 S3] Ein trotz Restaurationsarbeiten verbleibender Minderwert ist dem Verleiher nach Abschluss der Restaurationsarbeiten zu ersetzen.

[P76 S1] Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehenden Kosten, insbesondere solche für Verpackung, Transport, Dokumentation, Versicherung, Bewilligungen, Rechtswahrung, Ersatzmassnahmen, vorzeitige Rücknahme usw.; gehen vollständig zu Lasten des Entlehners.

{P53 S3} Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Leihnehmer bleibt vorbehalten.

{P57 S3} Ein trotz Restauration verbleibender Minderwert ist dem Leihgeber innert 90 Tagen nach Abschluss der Restaurationsarbeiten zu ersetzen.

{P60 S1} Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehende Kosten, insbesondere solche für Verpackung, Transport, Dokumentation, Versicherung, Bewilligungen, Rechtswahrung, Ersatzmassnahmen, vorzeitige Rücknahme usw. gehen zu Lasten des Leihnehmers.
